

# **Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Recyclingplatz“ in der Gemeinde Erndtebrück, Gemarkung Balde**

### **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

1. Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Recyclingplatz“ in der Gemarkung Balde beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Bekanntmachung am 14.01.2025 ortsüblich bekanntgemacht und am 21.01.2025 vollzogen.

#### 2. Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Vorbereitung für die Errichtung eines Recyclingplatzes für das einheimische Bauunternehmen Berge-Bau, GmbH & Co. KG, Leimstruther Weg 7 - 9, 57339 Erndtebrück-Leimstruth, um den Anforderungen der am 01. August 2023 in Kraft getretenen „Ersatzbaustoffverordnung“ zu entsprechen und eine damit für das o. a. Bauunternehmen notwendige ausreichende Zwischenlagerkapazität von unbelasteten recyclingfähigen Baustoffen und unbelastetem Bodenaushub zur späteren Wiederverwertung vornehmen zu können.

Nach jahrelanger intensiver Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden beabsichtigt das o. a. Bauunternehmen den zur weiteren Entwicklung des Bauunternehmens notwendigen Recyclingplatz im Bereich der Gemarkung Balde, Flur 1, Flurstück 452, zu errichten.

Zur Umsetzung dieser Absicht besteht die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, da das bezeichnete Gebiet durch die beabsichtigte Planung einer Nutzungsanpassung unterworfen wird, da der Geltungsbereich derzeit im Außenbereich liegt sowie im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist und der betroffene Bereich im Sinne der o. a. Nutzungsabsicht als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Recyclingplatz“ festgesetzt werden soll.

Dazu sollen die baurechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Recyclingplatz“ geschaffen werden.

Das Vorhaben soll über die Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes realisiert werden.

Weiterhin soll das Plangebiet in dessen Randbereichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt werden, um bereits im Randbereich der geplanten Anlage Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient damit dem öffentlichen Interesse der „Ersatzbaustoffverordnung“, um durch die Errichtung eines Recyclingplatzes die Voraussetzung für die Zwischenlagerung von unbelasteten recyclingfähigen Baustoffen und unbelastetem Bodenaushub zur späteren Wiederverwertung zu schaffen.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

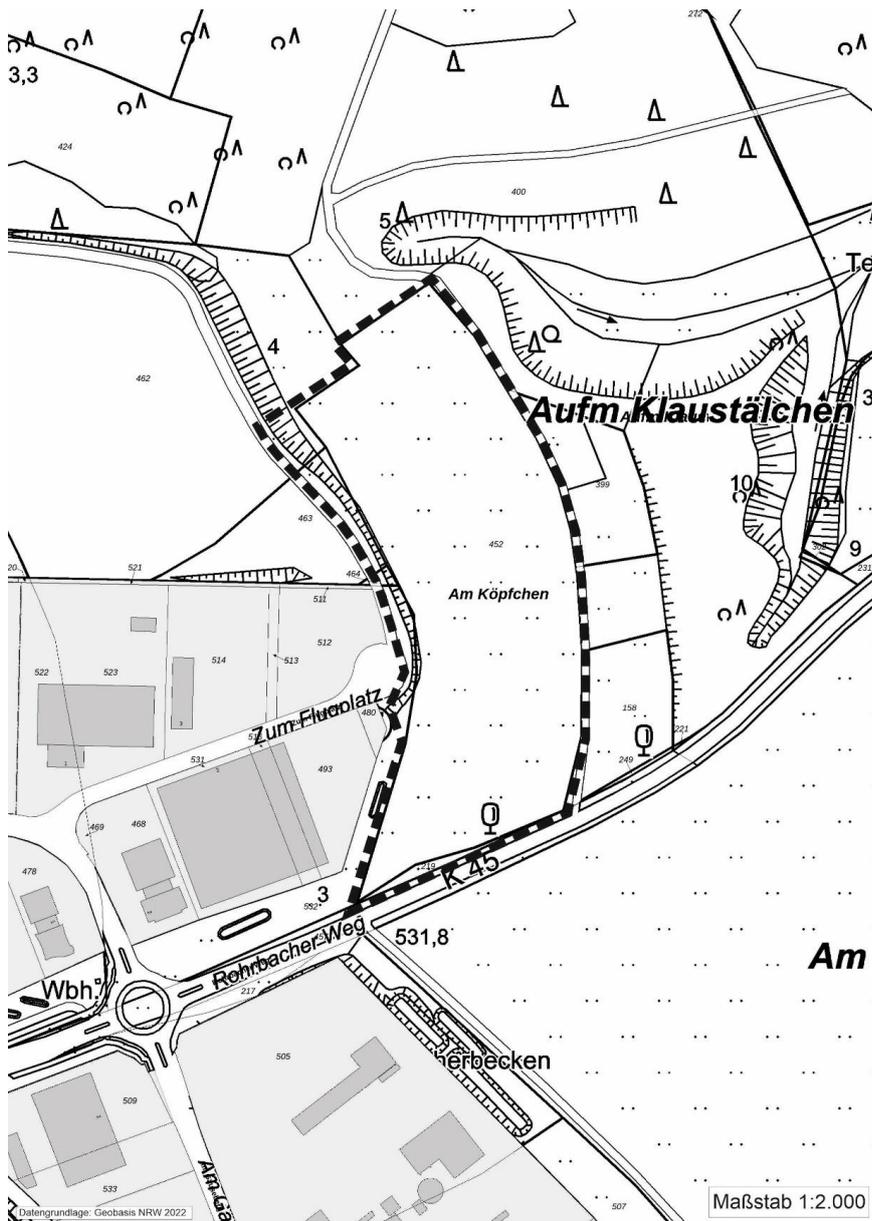
Der räumliche Geltungsbereich liegt nordöstlich der Ortslage Erndtebrück-Schameder (unmittelbar östlich der Straße „Zum Flugplatz“ und unmittelbar nördlich der Kreisstraße 45 (K 45, im Bereich der Gemarkung Balde, Flur 1, Flurstück 452.

Das Planungsgebiet liegt in der westlichen Gemarkung des Ortsteils Balde und östlich an den Ortsteil Schameder anschließend.

Gesamter Geltungsbereich des Planungsgebietes: ca. 22.704 m<sup>2</sup>.

Der Recyclingplatz soll über eine Kapazität von ca. 20.000 cbm Volumen verfügen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenauszug mit Übersichtskarte und Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Anlage) dargestellt.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Übersichtsplan:  
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Bildzentrum – orange Fläche südöstlich Flugplatz Schameder

4. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

5. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

6. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenwärtig „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches einer Änderung unterworfen und von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ (Bestand) zu einer „Sonderbaufläche“ (Entwicklung eines Recyclingplatzes) geändert.

7. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. In Ausführung des § 3 Abs. 1 BauGB liegen die Planunterlagen (Plankarte, Begründung mit Umweltbericht) in der Zeit vom 10.09.2025 bis einschließlich 13.10.2025 in der Gemeindeverwaltung 57339 Erndtebrück, Talstr. 27, FB IV/Bauverwaltung, Zimmer 115/116, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 08.00-12.30 Uhr, Mo.-Di.+Do. 14.00-16.00 Uhr), zu jedermanns Einsicht im Rathaus öffentlich aus. Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Hinweisen schriftlich oder zu Protokoll. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die Planunterlagen des Vorentwurfs des o. a. Bebauungsplanes (Plankarte, Begründung mit Umweltbericht) sind gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes NRW sowie über das Internetportal der Gemeinde Erndtebrück zugänglich gemacht worden. Sie sind über folgende Internetadressen einzusehen:

[https:// www.bauleitplanung.nrw.de](https://www.bauleitplanung.nrw.de)

<https://www.erndtebrueck.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen/>

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

8. Gemäß § 4b BauGB hat die Gemeinde Erndtebrück das Planungsbüro Holger Müller aus 35085 Ebsdorfergrund mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB als Dritten einbezogen.

Erndtebrück, den 28.08.2025

Der Bürgermeister

*gez. Gronau*  
(Gronau)